

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aleatec GmbH**  
**Industriestraße 24, 23879 Mölln**

**1. Vertragsschluss und Geschäftsbedingungen**

- 1.1. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Vorausgehende Willenserklärungen sind nicht bindend.
- 1.2. Wir verkaufen und liefern ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende gesetzliche Bedingungen, Regelwerke oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, auch soweit einzelne Regelungen in unseren Bedingungen nicht enthalten sind. Dies gilt auch für künftige Vertragsabschlüsse mit dem Käufer. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1. Alle Preise gelten ab Werk und sind Nettopreise, auf die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet wird.
- 2.2. Wird eine Rechnung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Ware ausgeglichen, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu fordern.
- 2.3. Bei einem Vertragswert von unter 200,00 EUR wird zur Abdeckung des überproportional hohen Verwaltungs- und Abwicklungsaufwandes zusätzlich ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR berechnet.

**3. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 3.1. Gegenansprüche des Käufers berechtigen zur Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**4. Fristen und Termin**

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, handelt es sich bei Leistungszeiten (Fristen und Termine) nur um Circa-Angaben. Termine/ Fristen sind bei Eintreten nicht von uns zu vertretender Leistungshindernisse (höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und dgl.) angemessen zu verlängern. Dies gilt auch, wenn ein Leistungshindernis bei einem unserer Lieferanten eintritt.
- 4.2. Im Falle unseres Leistungsverzuges kann der Käufer vom Vertrag erst zurücktreten, wenn eine uns gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung setzen grobes Verschulden voraus.
- 4.3. Fristen werden mit dem Eintreffen der vom Käufer bestätigten Bestellung bei uns in Gang gesetzt. Fristen und Termine gelten als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand zur Abholung/ Lieferung bereit steht.
- 4.4. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

**5. Gefahrübergang**

- 5.1. Wir erfüllen unsere Vertragspflichten am Ort der Herstellung des Vertragsgegenstandes (Werk). Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn diesem angezeigt wird, dass der Vertragsgegenstand zur Abholung/ Versendung bereit steht. Die Versendung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, der die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung usw. trägt.
- 5.2. Während eines Annahmeverzuges des Käufers sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat 3% des Auftragswertes für die Lagerung des Vertragsgegenstandes zu verlangen, ohne dass damit eine Übernahme der Haftung für die Einlagerung verbunden ist. Dem Käufer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass ein Schaden, Aufwand bzw. eine Wertminderung nicht entstanden bzw. wesentlich niedriger ist, als diese Pauschale.

**6. Gewährleistung, Haftung**

- 6.1. Unsere Sachmängelhaftung setzt eine unverzügliche Mängelrüge durch den Käufer voraus (bei Erkennbarkeit des Mangels binnen drei Werktagen) und den richtlinienkonformen Einbau des Vertragsgegenstandes durch den Montagebetrieb. Erweist sich der Vertragsgegenstand innerhalb von zwei Jahren seit Gefahrübergang als nicht mangelfrei, können wir innerhalb einer angemessenen Nacherfüllungsfrist mehrfach wahlweise vorhandene Mängel beseitigen und/ oder mangelfreien Ersatz liefern. Das mangelhafte Alteil ist in jedem Fall an uns zurückzusenden. Dabei anfallende Kosten werden dem Käufer erstattet, wenn die Überprüfung des Alteils durch uns dessen Mangelhaftigkeit bestätigt.
- 6.2. Während eines Zahlungsverzuges des Käufers ruhen unsere Pflichten aus Sachmängelhaftung.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. An den Käufer gelieferte Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller Ansprüche, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Wird unsere Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, so tritt der Käufer denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem offenen von uns für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Preis entspricht.
- 7.2. Verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware weiter oder vermischt oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so sind sich die Vertragsparteien bereits jetzt darüber einig, dass uns in diesem Falle Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung und Vermischung gibt. Und die neue Sache insoweit als Vorbehaltsware gilt.
- 7.3. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit Grundstücken/ Bauwerken tritt der Käufer seine Ansprüche, die ihm als Vergütung für die Verbindung zustehen, mit alle Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung ab.
- 7.4. Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil dieser Sicherungsrechte nach Wahl des Käufers freigeben.
- 7.5. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die hiermit sicherungshalber vorausabgetretenen Ansprüche einzuziehen. Wir sind berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere Zahlungsverzuges, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder sonstigen begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Wir sind zur Offenlegung der Sicherungsabtretung berechtigt, wenn der Käufer nach Ablauf einer mit entsprechender Androhung versehenen angemessenen Frist nicht alle uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ausgleicht.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Erfüllungsort/ Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Mölln, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/ rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.